

16. 1. Zur Entstehungsgeschichte und gesetzgeberischen Bedeutung der §§ 54, 150 Abs. 2 RStG.

2. Macht es für die Anwendung dieser Bestimmungen einen Unterschied, ob es sich um die erstmalige Festsetzung oder um eine spätere Änderung der Ruhegehaltsbezüge handelt?

3. Unter welchen Voraussetzungen tritt der Verlust des Klagerrechts infolge Nichteinlegung der Beschwerde nach § 150 Abs. 2 RStG. ein?

III. Zivilsenat. Urt. v. 4. Dezember 1934 i. S. Deutsche Reichs-
post (Bekl.) w. Sch. (Kl.). III 145/34.

- I. Landgericht Frankfurt a. O.
II. Kammergericht Berlin.

Der am 9. September 1845 geborene Kläger war als Oberbriefträger bei dem Postamt Sch. beschäftigt. Auf seinen Antrag vom 28. Juni/14. September 1919 wurde er durch Bescheid der Oberpostdirektion Fr. vom 22. September 1919 zum 1. Januar 1920 in den Ruhestand versetzt. Inzwischen war das Reichsgesetz, betreffend Erhöhung der Pensionen von Reichsbeamten, die das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet haben, vom 12. September 1919 (RGBl. S. 1653) in Kraft getreten, das unter gewissen Voraussetzungen freiwillig in den Ruhestand tretenden Reichsbeamten eine Erhöhung ihres Ruhegehalts um 10% gewährt. Der Kläger beantragte mehrfach, zuletzt durch den Reichsverband der Ruhe- und Wartestandsbeamten und Hinterbliebenen E. W., bei dem Reichspostministerium die Zahlung dieses Pensionszuschlags. Die zuletzt erwähnte Eingabe trägt das Datum des 8. Oktober 1932. Der Antrag wurde durch den Reichspostminister mit Entscheidung vom 6. Februar 1933 abgelehnt.

Der Kläger erhob daraufhin am 3. Juli 1933 die vorliegende Klage mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, an ihn für die letzten der Klage vorausgegangenen 4 Jahre den Betrag von 888 RM. nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte macht in erster Reihe geltend, der Kläger habe gemäß § 150 Abs. 2 RWG. sein Klagerecht verloren, weil er die dort gesetzte Frist nicht eingehalten habe. Der Kläger habe bereits am 17. November 1928 einen schriftlichen, ablehnenden Bescheid der Oberpostdirektion vom 15. November 1928 erhalten, ohne ihn rechtzeitig durch Beschwerde an die oberste Reichsbehörde anzufechten. In der Sache selbst hat die Beklagte die Untwendbarkeit des Gesetzes vom 12. September 1919 bestritten.

Der Kläger hat demgegenüber geltend gemacht, daß erst der Bescheid des Reichspostministers vom 6. Februar 1933 als endgültige Entscheidung im Sinne des § 150 RWG. angesehen werden könne und den Lauf der Ausschlußfrist eröffnet habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, da es nach § 150 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 RBG. den Verlust des Klagerrechts wegen Fristverfäumdung annahm. Das Kammergericht hat auf die Berufung des Klägers den Klagenspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil des Landgerichts wiederhergestellt.

Gründe:

Das Landgericht erblickt — wenn auch ohne nähere Begründung — in der Verfügung des Präsidenten der Oberpostdirektion Fr. vom 15. November 1928 diejenige Entscheidung, welche die Frist des § 150 RBG. in Lauf gesetzt habe, und verwirft die Rechtsauffassung des Klägers, daß die Vorschrift des § 54 RBG. sich nur auf den Fall der erstmaligen Festsetzung des Ruhegehalts der Reichsbeamten beziehe, nicht aber auf spätere Bestimmungen über die Höhe der Versorgungsbezüge Anwendung finden könne. Das Berufungsgericht glaubt sich der Notwendigkeit einer Entscheidung dieser Frage durch die Erwägung überhoben, daß eine wirkliche Entscheidung im Sinne der §§ 54 und 150 Abs. 2 RBG. über das von dem Kläger gestellte Verlangen auf Gewährung des Pensionszuschlages nach dem Gesetz vom 12. September 1919 erst am 6. Februar 1933 durch den Reichspostminister ergangen, daß daher die Klage innerhalb der Frist des § 150 RBG. erhoben worden sei. Zu einer sachgemäßen, alle in Betracht kommenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse berücksichtigenden Entscheidung des Rechtsstreits läßt sich jedoch ohne Stellungnahme zu der von dem Berufungsgericht offengelassenen Frage nicht gelangen.

Nach der ursprünglichen Fassung des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) enthielt der § 54 nicht die Befugnis der obersten Reichsbehörde, den Erlaß der darin vorgesehenen Bestimmungen auf die höhere Reichsbehörde zu übertragen. Der § 54 RBG. lautete vielmehr — von seinem letzten, hier nicht in Betracht kommenden Satze abgesehen — wie folgt:

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde.

Dem Reichsbeamtengegesetz in der ursprünglichen Fassung fehlte auch der zweite Absatz des § 150. Der jetzige § 150 Abs. 1 bildete in der ursprünglichen Fassung den gesamten Inhalt dieser Gesetzesvorschrift.

Danach war die Rechtslage so, daß die Bestimmung über die Versehung eines Reichsbeamten in den Ruhestand und die Bestimmung, ob und welche Pension ihm zustehen, nur durch die oberste Reichsbehörde erfolgen konnte und daß gegen deren Entscheidung unter Wahrung der in § 150 RVO. angeordneten Prozeßvoraussetzungen der Rechtsweg zur Verfolgung der vermögensrechtlichen Ansprüche des Reichsbeamten gegeben war.

Eine Änderung dieser Gesetzeslage ist erst eingetreten durch das Gesetz, betreffend Abänderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, vom 25. Mai 1887 (RVO. S. 194). Durch dieses Gesetz ist in § 54 der obersten Reichsbehörde die Ermächtigung erteilt worden, die Befugnis zu der dort vorgesehenen Bestimmung über Ruhegehalt usw. auf die höhere Reichsbehörde zu übertragen. Als Grund für die Erteilung dieser Delegationsbefugnis wird in der amtlichen Begründung zu dem Entwurf des erwähnten Gesetzes ausgeführt, nachdem durch mehr als 13jährige Übung die einheitliche Anwendung der auf das Pensionswesen bezüglichen Vorschriften gesichert sei, empfehle es sich im Interesse der Entlastung der Zentralstellen, die gedachten Entscheidungen, für welche ihrer Bedeutung nach die ausschließliche Zuständigkeit der obersten Reichsbehörden nicht geboten erscheine, den höheren Reichsbehörden insoweit zu übertragen, als diesen nachgeordnete Beamte in Frage stehen. Die Befugnis hierzu solle entsprechend dem Vorgange der preussischen Pensionsnovelle vom 30. April 1884 (GS. S. 126) durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 54 erteilt werden (Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesrats des Deutschen Reichs 1887 Bd. 1 Nr. 18 S. 5).

Wäre nun bei dieser Gesetzesänderung der § 150 RVO. unverändert geblieben, so hätte im Falle der Nichtübertragung der Bestimmungsbefugnis in allen in § 54 das. vorgesehenen Fällen eine Entscheidung der obersten Reichsbehörde ergehen müssen, und es hätte dem Beamten, wenn die höhere Reichsbehörde zufolge Übertragung gemäß § 54 entschieden hätte, die an keine Frist gebundene Beschwerde an die oberste Reichsbehörde offengestanden. Hierdurch

wäre aber nicht nur keine Entlastung der Zentralstellen eingetreten, sondern es hätte auch durch Nichtausübung des Beschwerderechts während langer Zeit eine erhebliche Verzögerung der endgültigen Entscheidung eintreten können (Brand RRG. Anm. 8 zu § 150; Arndt RRG. Anm. 6 zu § 150). Es ist daher — gewissermaßen als Ergänzung zu der Abänderung des § 54 — dem § 150 durch dasselbe Abänderungsgesetz vom 25. Mai 1887 der Abs. 2 hinzugefügt worden, der in der erwähnten amtlichen Begründung als eine unmittelbare Folge der Zuständigkeit der höheren Reichsbehörde bezeichnet wird. Im Falle des § 150 Abs. 2 hat nunmehr der Beamte zweimal eine sechsmonatige Frist, nämlich einmal zur Beschwerdebeeinlegung und zum andern zur Klagerhebung nach der Entscheidung über die Beschwerde (Brand und Arndt a. a. O.). Aber auch schon bei Versäumung der rechtzeitigen Beschwerdebeeinlegung tritt nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 150 Abs. 2 der Verlust des Klagerrechts ein.

Für die in den vorderen Rechtszügen vorgetragene Auffassung des Klägers, daß die erörterten Gesetzesvorschriften nur auf die erstmalige Festsetzung der Pensionierung und der Höhe der Ruhegehaltsbezüge Anwendung finden könnten, fehlt es schon nach dem Wortlaut des Reichsbeamtengesetzes in seiner ursprünglichen wie in seiner späteren Fassung und ebenso in den amtlichen Begründungen an jedem Anhaltspunkt. Ein innerer Grund für diese Beschränkung ist gleichfalls nicht ersichtlich, und es hätte eines unzweideutigen Ausdrucks im Gesetze bedurft, wenn der Gesetzgeber eine solche Beschränkung gewollt hätte. Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschriften, namentlich der Prozeßvoraussetzungen für die Eröffnung des Rechtswegs, sprechen aber unmittelbar gegen das Vorhandensein einer derartigen Absicht des Gesetzgebers.

Wie bereits in einer Entscheidung des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 11. Oktober 1900 (RRG. Bd. 47 S. 47) ausgeführt wird, ist die Frist zur Erhebung der Klage vom Gesetz gestellt, damit in möglichst kurzer Zeit klargelegt werde, welche rechtlichen Ansprüche dem Beamten gegen den Fiskus zustehen und welche Verpflichtungen dem Fiskus dem Beamten gegenüber obliegen. Der Beamte ist an die Frist gebunden, und ein Anlaß zur Klage ist dann gegeben, wenn die oberste Reichsbehörde über den Rechtsanspruch des Beamten endgültig entschieden hat. Der gesetzgeberische

Gedanke für die Vorschrift des § 150 Abs. 2 RWG. kann kein anderer sein.

Nach der Senatsentscheidung vom 29. Januar 1918 (RWG. Bd. 92 S. 116) ist die Gewährung der öffentlichen Klage für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnis nach § 2 des preuß. Gesetzes betr. die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (GS. S. 241), aber auch nach § 150 RWG. an Bedingungen geknüpft, welche die Rücksicht auf den Staatshaushalt, die Ordnung des Kassenwesens und das dienstliche Verhältnis der Beamten erfordern. Endlich widerspricht nach der Senatsentscheidung vom 16. Mai 1919 (RWG. Bd. 95 S. 352), die zu § 23 des preussischen Pensionsgesetzes vom 27. März 1872/30. April 1884 (GS. S. 268/126) ergangen ist, die Meinung, daß der Beamte, der die Entscheidung des Departementschefs und des Finanzministers über die Höhe seines Ruhegehalts zunächst widerspruchslos hingenommen hat, noch nach Jahren dagegen vorstellig werden könne, durchaus dem Zweck der Vorschrift, die Ordnung des Staatshaushalts zu sichern.

Greifen diese Erwägungen, namentlich das Bedürfnis nach rascher, klarer und endgültiger Regelung der Verhältnisse, schon bei den im Rahmen des § 54 RWG. ergehenden Bestimmungen über die Ruhegehaltsregelung eines einzelnen Beamten Platz, so müssen sie in erhöhtem Maße dann gelten, wenn es sich um eine Nachprüfung und Neuberechnung des Ruhegehalts aller im Ruhestand befindlichen Beamten handelt, wie sie etwa eine auch die Ruhegehälter umfassende Neuregelung des Besoldungswesens notwendig macht, oder auch nur bei der Neu festsetzung der Ruhegehälter größerer Beamtenkreise, wie sie durch das Reichsgesetz vom 12. September 1919 veranlaßt wurde. In beiden Fällen handelt es sich aber nicht um erstmalige, sondern um durch die spätere Gesetzgebung gebotene Änderungen der Ruhegehaltsbezüge, und die Notwendigkeit, in solchen Fällen den vorstehend erörterten gesetzgeberischen Zielen und Zwecken zum Durchbruch zu verhelfen, beweist allein schon, wie verfehlt die Ansicht ist, daß die Vorschriften der §§ 54 und 150 RWG. nur auf erstmalige Festsetzungen Anwendung zu finden hätten. Aber auch bei Neu festsetzungen im Einzelfall, wie etwa bei einer Richtigstellung des Besoldungsdienstalters oder bei Anrechnung von Vordienstzeit fehlt es für diese Unterscheidung an jedem

inneren Grunde. Auch der in RGZ. Bd. 123 S. 192 abgedruckten Senatsentscheidung, die allerdings die preußischen Gesetze über Lehrerpensionen zum Gegenstande hat, liegt offensichtlich der Gedanke zugrunde, daß zwischen der erstmaligen Festsetzung und späteren Änderungen der Ruhegehaltsbezüge kein Unterschied zu machen ist.

Tritt man unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten an die Prüfung der Frage heran, welche Entscheidung die Frist im vorliegenden Falle in Lauf gesetzt hat und ob hiernach ein Verlust des Klagerrechts eingetreten ist, so ergibt sich folgendes: Höhere Reichsbehörde im Sinne des § 54 und des § 150 Abs. 2 RWG. war für den Kläger der Präsident der Oberpostdirektion (Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes vom 10. Aug. 1928, RGBl. I S. 369, Nr. II H.). Nachdem der Kläger mit Anträgen auf Bewilligung der Pensionszulage nach dem Gesetz vom 12. September 1919 bereits mehrfach abgewiesen worden war, hat er nochmals am 10. November 1928 ein eigenhändig geschriebenes Gesuch an die Oberpostdirektion Fr. gerichtet, hat darin auf das Gesetz vom 12. September 1919 und auf seine Zurrufsetzung vom 1. Januar 1920, sowie auf das inzwischen ergangene Senatsurteil vom 20. März 1928 III 260/27 (RGZ. Bd. 120 S. 321) hingewiesen, ferner auf eine Verfügung des Reichsministers der Finanzen über die Gewährung der Pensionserhöhung und hat gebeten, ihm die Vorteile des Gesetzes vom 12. September 1919 zuzuwenden. Die Oberpostdirektion hatte bereits durch Verfügung vom 17. Oktober 1928 dem Postamt Sch. eröffnet, daß die Voraussetzungen des Gesetzes vom 12. September 1919 auf den Kläger keine Anwendung finden könnten, und als sich der Kläger damit nicht zufrieden gab, hat die Oberpostdirektion durch Bescheid vom 15. November 1928 in näheren Darlegungen ausgeführt, daß ihrer Ansicht nach das Gesetz vom 12. September 1919 auf den Kläger nicht anwendbar sei, und hat das Postamt beauftragt, den Kläger in diesem Sinne zu verständigen. Warum diese Entscheidung keine solche im Sinne des § 150 Abs. 2 RWG., also keinen endgültigen Bescheid darstellen soll, vermag das Berufungsurteil nicht überzeugend zu begründen; es spricht nur von der Ausschlußfrist des § 150 RWG., befaßt sich aber mit dem Abs. 2 dieser Gesetzesvorschrift überhaupt nicht. Von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung dieser Frage ist aber die Einleitung der Verfügung der Oberpost-

direktion vom 15. November 1928. Hier wird ausgeführt, bereits die Verfügung vom 17. Oktober 1928 sei keine neue Entscheidung, sondern die Wiederholung einer Entscheidung vom 8. April 1922, die sich auf eine Ausstellung des Rechnungshofs stütze. Durch die Verfügung vom 8. April 1922 sei die Rückzahlung des dem Kläger ursprünglich durch Verfügung vom 20. August 1921 unrichtig gewährten Zuschlags zu seinem Ruhegehalt angeordnet worden, weil die Voraussetzungen des Gesetzes vom 12. September 1919 auf ihn nicht zuträfen.

Danach war der Zuschlag zum Ruhegehalt dem Kläger im Jahre 1921 gewährt, im Jahre 1922 wieder entzogen worden, und er hatte die nach Ansicht der Oberpostdirektion zuviel erhaltenen Bezüge tatsächlich zurückerstattet. Wenn unter diesen Umständen seine im Jahre 1928 erneuerten Gesuche um Gewährung dieses Zuschlags von dem Präsidenten der Oberpostdirektion unter Hinweis auf die früheren Entscheidungen abschlägig beschieden werden, so ist nicht einzusehen, wie die Entscheidung klarer und bestimmter hätte gefaßt werden sollen und wie dem davon betroffenen Beamten irgendwelche Zweifel über die Endgültigkeit dieser Entscheidung hätten auftauchen können, und er hätte daher spätestens gegen diese Entscheidung Beschwerde an die oberste Reichsbehörde nach § 150 Abs. 2 RBG. einlegen müssen, was nicht geschehen ist. Es könnte sich höchstens die Frage erheben, ob nicht die Frist des § 150 Abs. 2 bereits in Lauf gesetzt worden ist durch den Bescheid vom 8. April 1922, durch den dem Kläger die Wiederherauszahlung des Pensionzuschusses auferlegt wurde. Allein da die Beklagte selbst sich auf den Standpunkt stellt, daß erst der Bescheid vom 15. November 1928 die endgültige Entscheidung darstelle, und da es, wenn die Beschwerde gegen diesen Bescheid versäumt wurde, für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne Bedeutung ist, ob das Klagerrecht schon früher verloren gegangen ist, so bedarf es keiner näheren Prüfung dieser Frage.

Das Verfassungsgericht läßt ununtersucht, ob und wie der Kläger von der Verfügung der Oberpostdirektion vom 15. November 1928 verständigt worden ist. Doch muß die ordnungsgemäße Eröffnung dieser Entscheidung unbedenklich angenommen werden. . . (Wird näher bargelegt.)

Den Gründen, die den Reichspostminister veranlaßt haben mögen, die Entscheidung vom 6. Februar 1933 zu erlassen und den

Bescheid vom 23. März 1933 zu erteilen, ist im Rechtsstreit nicht nachzugehen, da es für die zu treffende Entscheidung auf diese Erwägungen nicht ankommt. Denn nach ständiger Rechtsprechung ist, wenn die oberste Reichsbehörde auf spätere Erinnerungen und Anträge eines Beamten in eine nochmalige Prüfung des Anspruchs eintritt, dies ohne Einfluß auf einen bereits eingetretenen Verlust des Klagerrechts (RGZ. Bd. 47 S. 46, Bd. 92 S. 116, Bd. 95 S. 351 und öfter).